

**Marktgemeinde Biedermannsdorf  
Bezirk Mödling  
Niederösterreich**

## **Niederschrift**

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

**am Donnerstag, dem 27. Oktober 2011 um 19.00 Uhr**

im Gemeindeamt Biedermannsdorf.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 23.15 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 21.10.2011.

**Anwesend waren:**

Bgm. Beatrix Dalos  
Vbgm. Josef Spazierer  
GGR Dr. Marcus Fink  
GGR Ing. Wolfgang Heiss  
GGR Hans Wimmer  
GGR Hildegard Kollmann  
GGR Manfred Fausik  
GGR Hans Adam  
GR Gerald Krammer  
GR Matthias Presolly  
GR Josef Haunschmid  
GR Ing. Wolfgang Glasl  
GR Christian Firsching  
GR Elfriede Hawliczek  
GR Wilhelm Stockbauer  
GR Silvia Heinzl  
GR Peter Schiller  
GR Evelyne Leibl  
GR Dr. Christoph Luisser  
GR Dr. Peter Gschaider  
GR Markus Adam

**Vorsitzende:  
Bgm. Beatrix Dalos**

Schriefführer:  
Irmgard Haidenthaler

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 22.6.2011, 22.9.2011 und 4.10.2011
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
5. Änderung der Gemeindegrenzen - Vereinbarung MG Laxenburg/MG Biedermannsdorf
6. Mietvertrag MZH
7. Haftungsübernahme Darlehen MZH
8. Vergabe der Arbeiten für ein örtliches Entwicklungskonzept
9. Förderung in Form eines Pauschalbetrages für den nachträglichen Einbau von Rückflussverhinderern
10. Plakatierverordnung
11. Heizkostenzuschuss 2011/2012
12. Weihnachtaktion 2011/2012
13. Subventionen
14. Auflösung eines Dienstvertrages - nicht öffentlicher Teil
15. Abschluss eines Dienstvertrages - nicht öffentlicher Teil
16. Außerordentliche finanzielle Zuwendung - nicht öffentlicher Teil
17. Allfälliges

### **Zu Pkt. 1:**

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Es wurde folgender, dem Protokoll als **Beilage A** beigeschlossener

**Dringlichkeitsantrag** eingebracht:

Die Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf beantragt, dem Tagesordnungspunkt "**Zukünftige Behandlung des Sitzungsprotokolles und der Öffentlichkeit**" die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

**Wortmeldungen:** GR Luisser

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Tagesordnungspunkt "Zukünftige Behandlung des Sitzungsprotokolles und der Öffentlichkeit" die Dringlichkeit zuzuerkennen und diesen Tagesordnungspunkt unter TOP 17 - nicht öffentlicher Teil zu behandeln.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Zu Pkt. 2: Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 22.6.2011, 22.9.2011 und 4.10.2011:**

GR Luisser stellt den Antrag, die Genehmigung der Sitzungsprotokolle nach dem Tagesordnungspunkt 17 (Zukünftige Behandlung des Sitzungsprotokolles und der Öffentlichkeit") zu behandeln.

**Wortmeldungen:** keine

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Genehmigung der Sitzungsprotokolle unter Tagesordnungspunkt 18 zu behandeln.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig.**

### **Zu Pkt. 3: Bericht der Bürgermeisterin:**

#### **Infoveranstaltung Betreutes Wohnen:**

Die Alpenland AG veranstaltet gemeinsam mit der MG Biedermannsdorf am 8.11.2011 um 16.00 Uhr einen Infonachmittag zum Projekt Seniorenwohnungen mit betreutem Wohnen in der Aula der Volksschule. Es wurden angemeldete Interessenten sowie der Seniorenbund und der Pensionistenverband eingeladen.

#### **Neuer Mitarbeiter Bauhof:**

Bgm. Dalos berichtet, dass Herr Robert Anderlik am 7.11.2011 vorerst für 6 Monate im Außendienst der Marktgemeinde Biedermannsdorf aufgenommen wurde.

#### **Amtsleiter:**

Die Amtsleiterin, Fr. Haidenthaler, wird - vorausgesetzt die Zustimmung des Gemeinderates - Anfang nächsten Jahres in Altersteilzeit gehen. Der Dienstposten des Amtsleiters wird durch einen Externen ausgeschrieben.

GGR Heiss berichtet von der letzten Sitzung des **Bauausschusses** zu den Themen örtliches Entwicklungskonzept (TOP 8 der heutigen Sitzung), Kanalkonzept Weghubersiedlung, Erhebung Schmutzwasserkanal, Radweg Dorfeinfahrt (von Wr. Neudorf kommend), letztes Baulos obere Josef Bauer-Straße.

#### **Wortmeldungen:**

GR Markus Adam (zum Thema MOJA, Jugendtreff Biedermannsdorf), GGR Hans Adam (zum Thema Regenwasserkanal Wienerstraße/Humbhandlgasse, Weghubersiedlung und örtliches Entwicklungskonzept), GR Luisser bezüglich (TOP Bericht Baureferenten, wichtige Bauprojekte, Priorität der anstehenden Projekte, Kanalsystem desolat aber Projekt Jubiläumshalle, Priorität der Projekte unverantwortlich gegenüber Bürgern - ungesetzlich, da jeder GR sich mit Beschlussfassung verantwortlich macht), GR Gschaider bezüglich (örtliches Raumordnungsentwicklungskonzept, Wunsch in Bericht Bgm. Posteingang/-ausgang), GGR Heiss in Beantwortung der ihn betreffenden Anfragen, GR Schiller bezüglich Jubiläumshalle, GGR Fink bezüglich Budgeterstellung, GR Krammer bezüglich Ausschussprotokolle, Aufschließungszone obere Krautgärten, Voranschlag gemäß VRV.

### **Zu Pkt. 4: Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses:**

Bericht von der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 5.10.2011:

#### **Tagesordnungspunkte:**

#### **Überprüfung der Elektrorechnungen Jubiläumshalle, Volksschule, Hort (begleitende Kontrolle, Anlagenbuch):**

Der zur Sitzung geladene Leiter des Bauhofes und früher mit der Gesamtleitung des Komplexes Jubiläumshalle mit überprüfungspflichtigen Elektroanlagen, Herr Wolfgang Steindl, gibt dem Prüfungsausschuss folgende Auskünfte und belegt sie im Detail mit folgenden Unterlagen:

1. vollständiges Anlagenbuch
2. Protokolle über die 5jährige Überprüfungen
3. Betriebstagebücher einzeln für jede Anlage

Hr. Steindl gibt summarisch bekannt, dass mit Abschluss der Überprüfung am Bauhof per 4. Quartal 2011 sämtliche Anlagen (Jubiläumshalle, Hort, Volksschule, Bauhof, Feuerwehr sowie die erforderlichen Blitzschutzanlagen) vollständig überprüft und in Ordnung sein werden und nunmehr jeweils zum gleichen Zeitpunkt die Gebäude neu überprüft werden können (nächster Überprüfungszeitpunkt ist 2015). Einzige Ausnahme: Blitzschutzanlagen müssen alle 4 Jahre, somit 2014 überprüft werden.

Hr. Steindl regt folgende Verbesserungsvorschläge an:

Die Betriebstagebücher sollten nicht nur bei jedem auftretenden Schaden ergänzt werden, sondern zum gleichen Zeitpunkt auch eine Reparatur durchgeführt oder veranlasst werden.

Vorteile dieses Vorschlages:

Erhöhte Sicherheit über die gesamte Periode, desgleichen eine ebenmäßigere Verteilung der Kosten auf einzelne Jahre. Erhöhte Kosten, wie sie durch Pauschalreparaturen im heurigen Jahr eher überraschend angefallen sind, können dadurch vermieden werden.

#### **Überstundenpauschale:**

Der Prüfungsausschuss kam nach Anhörung von Hrn. Steindl und den ergänzenden Kommentaren von der Leiterin der Buchhaltung zu der Ansicht, dass die Verrechnung mit Hrn. Steindl getrennt in Grundgehalt und Mehrdienstleistungspauschale vollkommen vertragskonform und damit auch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abgewickelt wird.

#### **Anpassung bestehender Mietverträge (VPI):**

Der Mietvertrag mit Hrn. Stergoritsch wurde geprüft, Anpassung erfolgt 2013. Bei den Wohnmietverträgen wurden die beiden Hausverwalter gebeten, uns eine Bestätigung über die Einhaltung der im Vertrag vorgesehenen Indexanpassung zukommen zu lassen.

#### **Verleihung Zelt:**

Das Zelt wurde - wie vereinbart - bei weiterer Verwendung im Perlashof um € 100,-- vermietet. Jedoch wurden für die Veranstaltungen am 2.9.2011 und 24.9.2011 Neuaufstellungen im Perlashof notwendig. Es wurden aber nur € 100,-- anstatt der vorgesehenen € 200,-- bezahlt.

#### **Stellungnahme der Bürgermeisterin und der Kassenverwalterin:**

Das Ergebnis der Prüfungsausschusssitzung wird zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 5: Verleihung des Zeltes:

Der Restbetrag von jeweils € 100,-- für die Veranstaltungen vom 2.9.2011 und 24.9.2011 wurde in der Zwischenzeit nachverrechnet.

Wortmeldungen: GR Krammer, GR Luisser, GR Stockbauer

#### **Zu Pkt. 5: Änderung der Gemeindegrenzen - Vereinbarung MG Laxenburg/MG Biedermannsdorf - Änderung:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird Dr. Schritteser begrüßt, der die Vereinbarung ausgearbeitet hat. Die im Juni beschlossene Grenzänderung sowie die Vereinbarung zwischen der MG Laxenburg und der MG Biedermannsdorf wurde der Landesregierung vorgelegt. Diese hat uns mitgeteilt, dass die Formulierung der beschlossenen Vereinbarung nicht ganz korrekt ist, da im Falle einer Grenzänderung im Zusammenhang mit der örtlichen Zuständigkeit von Behörden automatisch auch die Kommunalsteuerhoheit "mitwandert". Herr Dr. Schritteser hat nunmehr eine Änderung der Vereinbarung ausgearbeitet, die zur Beschlussfassung vorliegt.

##### **Zerlegungs- und Zuteilungsvereinbarung**

zwischen

1. *Marktgemeinde Biedermannsdorf, Rathaus, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf als Gemeinde Biedermannsdorf und*
2. *Marktgemeinde Laxenburg, Gemeindeamt, Schlossplatz 7-8, 2361 Laxenburg als Gemeinde Laxenburg unter Beitritt von*
3. *LKW WALTER Internationale Transportorganisation AG (FN 35799 x Landesgericht Wiener Neustadt), IZ NÖ-Süd, Straße 14, Objekt 15, 2355 Wiener Neudorf als LKW WALTER*

##### **I. Rechtsverhältnisse**

(1) *Die CBH-Privatstiftung (FN 165462 a Landesgericht Wiener Neustadt) ist - unter anderem - bürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 682 Grundbuch 16117*

Laxenburg, Bezirksgericht Mödling. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört das Grundstück 745 im Ausmaß von aktuell 56.069 m<sup>2</sup>.

Die CHB-Privatstiftung ist ferner bürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 793, Grundbuch 16103 Biedermannsdorf, Bezirksgericht Mödling. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört - unter anderem - das Grundstück 798/42 im Ausmaß von 1.022 m<sup>2</sup>.

Die Omnia Leasing Gesellschaft m.b.H. & Co KG (FN 7209 b Landesgericht Wiener Neustadt) ist bürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 837 Grundbuch 16117 Laxenburg, Bezirksgericht Mödling. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört das Grundstück 530/11 im Ausmaß von aktuell 971 m<sup>2</sup>.

(2) Auf den Grundstücken 745 (KG Laxenburg) und 798/42, 798/36, 798/39, 952 (KG Biedermannsdorf) und anderen befinden sich Betriebsobjekte und betriebliche Anlagen, die den unternehmerischen Aktivitäten von LKW WALTER samt den unmittelbar oder mittelbar konzernverbundenen Unternehmen (§ 15 AktG, § 115 GmbHG, § 228 UGB) dienen.

(3) Zwischen dem Grundstück 745 (KG Laxenburg) und dem Grundstück 798/42 (KG Biedermannsdorf) verläuft die Grenze zwischen der Gemeinde Laxenburg und der Gemeinde Biedermannsdorf. LKW WALTER und deren konzernverbundene Unternehmen unterhalten somit auf den Grundstücken 745, 798/42 und anderen eine mehrgemeindliche Betriebsfläche und Betriebsstätte im Sinne des § 10 Abs. 1 Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG) in der aktuellen Fassung.

(4) Das Betriebsobjekt auf dem Grundstück 745 (KG Laxenburg) grenzt im Norden an das Grundstück 798/42 (KG Biedermannsdorf) an. Aus betrieblichen Gründen muss LKW WALTER eine Erweiterung dieses Betriebsobjektes vornehmen. In Folge der örtlichen Gegebenheiten ist eine solche Erweiterung des bestehenden Betriebsobjektes durch Zubauten wirtschaftlich nur in Richtung Norden sinnvoll. Einem solchen Zubau steht aber die Grundgrenze zwischen den Grundstücken 745 und 798/42 entgegen, die im gegenständlichen Fall im relevanten Bereich gleichzeitig die Grenze zwischen dem Gebiet der Gemeinde Laxenburg und Gemeinde Biedermannsdorf darstellt. Grundgrenzen dürfen nach der NÖ Bauordnung (§ 49 Abs. 1) von Ausnahmen abgesehen, die im gegenständlichen Fall nicht in Betracht kommen (z. B. Brücken, Überführungen, Ver- und Entsorgungsleitungen), nicht überbaut werden.

## **II. Änderung der Gemeindegrenzen**

(1) Die vertragsgegenständliche Betriebsfläche besteht im Grundstück 798/42 im aktuellen Ausmaß von 1.022 m<sup>2</sup> (EZ 793 Grundbuch 16103 Biedermannsdorf). Diese Fläche ist im Plan DI Helmut Frosch, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Roseggerstr. 26, 2500 Baden, vom 20.4.2011 zu GZ 7161/10-D grafisch und blau umrandet dargestellt. Dieser Plan bildet als Beilage ./1 einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung.

(2) Die Gemeinde Biedermannsdorf will der Erweiterung des Betriebsobjektes auf dem Grundstück 745 durch LKW WALTER oder einem konzernverbundenen Unternehmen selbstverständlich nicht im Wege stehen. Um LKW WALTER oder einem konzernverbundenen Unternehmen eine solche Erweiterung, zum Beispiel durch einen Zubau ohne Überbauung der Gemeindegrenze zu ermöglichen, ist eine Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Biedermannsdorf und Gemeinde Laxenburg erforderlich.

(3) Die Gemeinde Biedermannsdorf und die Gemeinde Laxenburg vereinbaren deshalb hiermit, die Gemeindegrenze zwischen dem Grundstück 745 (KG Laxenburg) und dem Grundstück 798/42 (KG Biedermannsdorf) im Sinne des Planes DI Helmut Frosch vom 20.4.2011 zu GZ 7161/10-D und der Beilage ./1 zu ändern. In diesem Plan (Beilage ./1) ist die "alte" Gemeindegrenze "rot durchkreuzt", die neue hingegen mit roten Punkten umrandet. Im Ergebnis "wandert" somit exakt das Grundstück 798/42 mit den 1.022 m<sup>2</sup> vom Gebiet der Gemeinde Biedermannsdorf in das Gebiet der Gemeinde Laxenburg.

(4) Um für die Gemeinde Biedermansdorf einen - "flächenmäßigen" - Ausgleich zu schaffen, vereinbaren die Gemeinde Biedermansdorf und die Gemeinde Laxenburg hiemit ferner, die Gemeindegrenze zwischen dem Grundstück 530/11 (KG Laxenburg) und dem Grundstück 798/7 (KG Biedermansdorf) in der Form zu ändern, dass das Grundstück 530/11 zum Gebiet der Gemeinde Biedermansdorf kommt. Die Grenze zwischen der Gemeinde Biedermansdorf und Laxenburg verläuft nach dieser Änderung dann im relevanten Bereich süd-östlich vom Grundstück 530/11. Das Grundstück 530/11 ist im Auszug aus der digitalen Katastermappe grafisch dargestellt. Dieser Auszug bildet als Beilage ./2 ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung. Somit "wandert" das Grundstück 530/11 mit den 971 m<sup>2</sup> vom Gebiet der Gemeinde Laxenburg in das Gebiet der Gemeinde Biedermansdorf.

Auf dem Grundstück 530/11, das derzeit als Verkehrsfläche gewidmet ist, befinden sich keine Betriebsobjekte oder betriebliche Anlagen. Auf diesem Grundstück werden also keine Dienstnehmer im Sinne des KommStG beschäftigt. Die Änderung der Gemeindegrenze zwischen dem Grundstück 530/11 und 798/7 ist somit kommunalsteuerneutral.

Werden auf dem Grundstück 530/11 in der Zukunft aber doch Betriebsobjekte oder betriebliche Anlagen errichtet und Dienstnehmer im Sinne des KommStG beschäftigt, gelten für das Grundstück 530/11 die Regelungen über die Zuteilung der Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer (Punkt III.) und die Bemessungsgrundlage und Steuererklärungen (Punkt V.) sinngemäß. In diesem Fall fließen die Erträge der Kommunalsteuer für das Grundstück 530/11 kraft dieser - gesetzlich zulässigen - Vereinbarung weiterhin der Gemeinde Laxenburg zu.

(5) Die Gemeinde Biedermansdorf und die Gemeinde Laxenburg verpflichten sich hiemit, alles zu unternehmen, insbesondere alle Erklärungen abzugeben und rechtliche Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die für diese Änderung der Gemeindegrenzen und deren Verbücherung im Grundbuch und Durchführung beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen notwendig oder sinnvoll sind. Das gilt insbesondere für die Fassung gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse, die für die Änderung einer Gemeindegrenze erforderlich sind.

### **III. Zuteilung der Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer**

(1) Die Kommunalsteuerhoheit für die vertragsgegenständliche Betriebsfläche, also das Grundstück 798/42 im Ausmaß von 1.022 m<sup>2</sup> (Beilage ./1) steht bisher der Gemeinde Biedermansdorf zu. Die Gemeinde Biedermansdorf ist also hinsichtlich dieser Fläche die erhebungsberechtigte Gemeinde (§ 7 KommStG).

(2) Die Gemeinde Biedermansdorf ist zwar mit der Änderung der Gemeindegrenze und der "Abtretung" des Grundstückes 798/42 mit den 1.022 m<sup>2</sup> in das Gebiet der Gemeinde Laxenburg einverstanden. Im Gegenzug ist aber auch die Gemeinde Laxenburg damit einverstanden, dass die Erträge der Kommunalsteuer für die vertragsgegenständliche Betriebsfläche, also das Grundstück 798/42 mit den 1.022 m<sup>2</sup>, zusätzlich zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen dem Grundstück 530/11 (KG Laxenburg) und dem Grundstück 798/7 (KG Biedermansdorf) als - "substantieller" - Ausgleich Kraft dieser - gesetzlich zulässigen - Vereinbarung weiterhin der der Gemeinde Biedermansdorf zufließen.

(3) Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, liegt eine mehrgemeindliche Betriebsstätte vor (§ 10 Abs. 1 KommStG). Bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten haben die beteiligten Gemeinden gemeinsam mit dem Steuerschuldner die Möglichkeit und das Recht, eine Vereinbarung über die Zerlegung und Zuteilung der Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer zu schließen (§ 10 Abs. 3 KommStG). Bei einer solchen Vereinbarung ist die Kommunalsteuer dann nach Maßgabe der Einigung zwischen den Gemeinden und dem Steuerschuldner zu erheben (§ 10 Abs. 3 KommStG).

(4) Aus diesen Gründen vereinbaren die Gemeinde Biedermansdorf und die Gemeinde Laxenburg hiemit, dass die Erträge der Kommunalsteuer aus allen Arbeitslöhnen für Dienstnehmer, welcher Art auch immer, die auf der

vertragsgegenständlichen Betriebsfläche (Grundstück 798/42 mit 1.022 m<sup>2</sup> - Abs. 1 - Beilage ./1) beschäftigt werden (§5 KommStG), weiterhin ausschließlich und nur der Gemeinde Biedermansdorf zusteht und zufließen, völlig unabhängig davon, wie viele, welche Art von Dienstnehmern oder dergleichen auf der vertragsgegenständlichen Betriebsfläche (Beilage ./1) beschäftigt werden. Die Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer für die vertragsgegenständliche Betriebsfläche (Beilage ./1) bleibt also völlig unverändert der Gemeinde Biedermansdorf zugeteilt. Für die Ermittlung der Kommunalsteuer bleibt ferner § 5 KommStG in der jeweils aktuellen Fassung unverändert und vollinhaltlich anwendbar. Für die Abgrenzung der Betriebsstätte im Sinne des § 4 KommStG sind die Grenzen des Grundstückes 798/42 (Beilage ./1) maßgebend. Die Erträge der Kommunalsteuer für die vertragsgegenständliche Betriebsfläche (Beilage ./1) fließen also weiterhin ausschließlich der Gemeinde Biedermansdorf zu. Der Gemeinde Biedermansdorf stehen kraft dieser Vereinbarung hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Betriebsfläche (Beilage ./1) auch alle Erhebungs- und sonstigen Rechte nach dem KommStG in der jeweils aktuellen Fassung zu. Die Gemeinde Laxenburg erklärt, hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Betriebsfläche (Beilage ./1) keine Kommunalsteuer- oder sonstigen Ansprüche nach dem KommStG, welcher Art auch immer, zu erheben. Der Gemeinde Laxenburg steht aber sehr wohl das Recht zu, von LKW Walter aus allen Aufzeichnungen Auskünfte zu verlangen und in diese Einsicht zu nehmen und die Prüfungsrechte nach dem KommStG wahrzunehmen.

#### **IV. Beitritt von K LW Walter**

(1) LKW Walter tritt dieser Vereinbarung bei und erklärt sich mit allen Bestimmungen einverstanden.

LKW Walter erklärt, dieser Vereinbarung auf für alle unmittelbar oder mittelbar konzernverbundenen Unternehmen (§ 15 AktG, § 115 GmbHG, § 228 UGB) beizutreten und dafür Sorge zu tragen, dass die gegenständliche Vereinbarung auch von allen konzernverbundenen Unternehmen eingehalten und erfüllt wird, wenn sie auf der vertragsgegenständlichen Betriebsfläche (Beilage ./1) Dienstnehmer im Sinne des § 5 KommStG beschäftigen. LKW Walter hält die Gemeinde Biedermansdorf insoweit schad- und klaglos.

(2) LKW Walter und deren konzernverbundenen Unternehmen werden mit der gegenständlichen Vereinbarung keinerlei zivilrechtliche Beschränkung hinsichtlich der Ver- und Bebaubarkeit des Grundstückes 798/42 mit den 1.022 m<sup>2</sup> auferlegt. LKW Walter und deren konzernverbundene Unternehmen sind also uneingeschränkt berechtigt, das Grundstück 798/42 mit den 1.022 m<sup>2</sup> ver- und zu bebauen, so wie das das NÖ Raumordnungsgesetz, das örtliche Raumordnungsprogramm, die NÖ Bauordnung, die Bebauungsbestimmungen (Bebauungsplan) und dergleichen in der jeweils aktuellen Fassung zulassen.

(3) LKW Walter und deren unmittelbare und mittelbare konzernverbundene Unternehmen sind verpflichtet, die gegenständliche Vereinbarung und alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf alle Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 798/42 und 530/11 schriftlich und nachweislich zu überbinden.

#### **V. Bemessungsgrundlage und Steuererklärungen**

(1) Bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten (§ 10 Abs. 1 KommStG) ist die Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer vom Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen (§ 10 Abs. 1 KommStG). In fortgesetzter, zumindest aber in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung verpflichtet sich LKW Walter hiemit, die Bemessungsgrundlage und alle Daten, die für die Berechnung und Erhebung der Kommunalsteuer erforderlich sind, das sind insbesondere die Arbeitslöhne, für die vertragsgegenständliche Betriebsfläche (Beilage ./1) weiterhin der Gemeinde Biedermansdorf offen zu legen und bekannt zu geben. Sinngemäß Gleiches gilt für die Selbstberechnungen und die Steuererklärungen. Das KommStG in der jeweils aktuellen Fassung und insbesondere dessen § 5 (Bemessungsgrundlage) und § 11 (Entstehung der Steuerschuld, Selbstberechnung, Fälligkeit und Steuererklärung)

gelten also völlig unverändert weiter, hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Betriebsfläche (Beilage ./1) nach der Änderung der Gemeindegrenze (Punkt II.) allerdings nicht gegenüber der Gemeinde Laxenburg, sondern weiterhin gegenüber der Gemeinde Biedermannsdorf. Die Steuerlasten und -schulden und sonstigen öffentlich rechtlichen Pflichten nach dem KommStG und der Bundesabgabenordnung in der jeweils aktuellen Fassung bleiben für LKW Walter unverändert, sie erhöhen sich also durch die gegenständliche Vereinbarung nicht.

(2) Die Gemeinde Biedermannsdorf und die Gemeinde Laxenburg oder Prüforgane, die von einer oder beiden Gemeinden beauftragt werden, haben das Recht, von LKW Walter aus allen Aufzeichnungen Auskünfte zu verlangen und in diese Einsicht zu nehmen, die LKW Walter nach dem KommStG in der jeweils aktuellen Fassung führen muss. Die Parteien vereinbaren hiemit, dass insbesondere die Rechte nach § 14 KommStG (Kommunalsteuerprüfung) für die vertragsgegenständliche Betriebsfläche (Beilage ./1) der Gemeinde Biedermannsdorf zustehen.

#### **VI. Dauer der gegenständlichen Vereinbarung**

Die gegenständliche Vereinbarung wird hinsichtlich der Zuteilung der Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer (Punkt III.), Beitritt von LKW Walter (Punkt IV.) und der Bemessungsgrundlage und Steuererklärungen (Punkt V.) auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine Kündigung oder sonstige Auflösung der gegenständlichen Vereinbarung ist unzulässig. Tritt eine wesentliche Änderung der Umstände ein, die der gegenständlichen Zerlegung und Zuteilung der Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer für die vertragsgegenständliche Betriebsfläche (Beilage ./1) zugrunde liegen, erklären alle Parteien, die gegenständliche Vereinbarung einer Überprüfung und möglicherweise Neufassung zu unterziehen. Maßgebend ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Wille aller Parteien, die vertragsgegenständliche Betriebsfläche (Beilage ./1) ungeachtet der Änderung der Gemeindegrenze auf unbestimmte Dauer in der vertraglichen Erhebungsberechtigung der Gemeinde Biedermannsdorf zu belassen.

#### **VII. Schlussbestimmungen**

(1) Mündliche Nebenabredungen sind nunmehr aufgehoben, solche bestehen also nicht (mehr). Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

(2) Alle drei Parteien erklären hiemit ihren Willen und ihre Absicht, Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung im Einvernehmen und in Güte zu lösen. Ist das (wider Erwarten) nicht möglich, gilt für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling als vereinbart.

(3) Alle Kosten, die mit der gegenständlichen Vereinbarung, der Änderung der Gemeindegrenze, der Verbücherung im Grundbuch und Durchführung beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen einschließlich aller Nebenleistungen und -urkunden verbunden sind, werden von LKW Walter getragen.

(4) Dieser Vertrag wird in drei Originalen errichtet. Jede Partei bekommt ein Original.

#### **Antrag:**

Betreffend die **Rechtsangelegenheit der Änderung der Grenzen** Gemeinde Biedermannsdorf/Laxenburg - Zerlegungs- und Zuteilungsvereinbarung für Kommunalsteuer stellt Vbgm. Spazier der folgenden **Antrag:**

1. Der Gemeinderat gibt auf Empfehlung des Gemeindevorstandes seine Zustimmung zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen dem Grundstück 745 (Katastralgemeinde Laxenburg) und dem Grundstück 798/42 (Katastralgemeinde Biedermannsdorf) im Sinne des Planes Dipl. Ing. Helmut Frosch vom 20.4.2011 zu GZ 7161/10-D und dem Grundstück 530/11 (Katastralgemeinde Laxenburg) und dem Grundstück 798/7 (Katastralgemeinde Biedermannsdorf) im Sinne des Auszuges aus der digitalen Katastermappe. Mit dieser Änderung der Gemeindegrenzen "wandert"

somit exakt das Grundstück 798/42 im Ausmaß von 1.022 m<sup>2</sup> vom Gebiet der Gemeinde Biedermansdorf in das Gebiet der Gemeinde Laxenburg, das Grundstück 530/11 im Ausmaß von 971 m<sup>2</sup> "wandert" somit hingegen vom Gebiet der Gemeinde Laxenburg in das Gebiet der Gemeinde Biedermansdorf;

Die sachliche Rechtfertigung und der Anlass für diese Änderung besteht darin, die Erweiterung einer schon bestehenden Betriebsanlage in beiden Gemeindegebieten, zum Beispiel durch einen Zubau ohne Überbauung der Gemeindegrenze, zu ermöglichen, die sich sehr nahe bei einer Gemeindegrenze befindet.

2. der Gemeinderat gibt auf Empfehlung des Gemeindevorstandes ferner seine Zustimmung zum Abschluss einer Zerlegungs- und Zuteilungsvereinbarung mit der Marktgemeinde Laxenburg darüber, dass ungeachtet der Änderung der Gemeindegrenze zwischen dem Grundstück 745 und dem Grundstück 798/42 im Sinne des Punktes 1. die Erträge der Kommunalsteuer für das Grundstück 798/42 mit den 1.022 m<sup>2</sup> mit allen Rechten nach dem Kommunalsteuergesetz (KommStG) in der jeweils aktuellen Fassung weiterhin ausschließlich der Gemeinde Biedermansdorf zufließen. Im Ergebnis wird somit zwar das Grundstück 798/42 mit den 1.022 m<sup>2</sup> in das Gebiet der Gemeinde Laxenburg "abgetreten", die Gemeinde Biedermansdorf erleidet durch diese Abtretung in der Zukunft aber keinerlei Einschränkungen oder Einbußen bei der Kommunalsteuer.

Gleiches gilt - umgekehrt - für das Grundstück 530/11 mit den 971 m<sup>2</sup>. Die Erträge der Kommunalsteuer für das Grundstück 530/11 mit den 971 m<sup>2</sup> fließen mit allen Rechten nach dem Kommunalsteuergesetz (KommStG) in der jeweils aktuellen Fassung also weiterhin der Gemeinde Laxenburg zu. Im Ergebnis wird somit zwar das Grundstück 530/11 in das Gebiet der Gemeinde Biedermansdorf "abgetreten", die Gemeinde Laxenburg erleidet durch diese Abtretung in der Zukunft aber keinerlei Einschränkungen oder Einbußen bei der Kommunalsteuer.

Die Frau Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, alle für die Umsetzung und Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

**Wortmeldungen:** GGR Fink, Rechtsanwalt Dr. Schritteser, GR Luisser, GR Presolly, GGR Heiss

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Zerlegungs- und Zuteilungsvereinbarung zwischen der MG Laxenburg und der MG Biedermansdorf sowie die Änderung der Grenzen der MG Biedermansdorf und der MG Laxenburg wie vorgetragen zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (Fraktion der FPÖ).**

#### **Zu Pkt. 6: Mietvertrag MZH:**

Mit 1.1.2011 sind steuerliche Änderungen in Kraft getreten. Unsere Steuerberaterin empfiehlt uns aus diesem Grund dringend, einen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen.

Folgender Mietvertrag liegt zur Beschlussfassung vor:

#### **Mietvertrag**

abgeschlossen zwischen  
der Marktgemeinde Biedermansdorf (im folgenden kurz Vermieterin) und der  
Biedermansdorfer Mehrzweckhallen-BetriebsgesmbH (im folgenden kurz Mieterin)  
genannt.

#### **I. Mietgegenstand**

Die Vermieterin ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft mit der Grundstücksnummer 699, EZ 99, Grundbuch 16103, mit der Adresse Siegfried Ludwig-Platz 1, 2362 Biedermansdorf mit dem darauf befindlichen Gebäude mit

einer Grundfläche von insgesamt 2.024,06 m<sup>2</sup> und zusätzlich die auf dem Areal befindlichen Freiflächen von in Summe 14.366,90 m<sup>2</sup>.

Die Vermieterin vermietet und die Mieterin mietet diesen Mietgegenstand.

## **II. Verwendungszweck**

Der Mietgegenstand darf zu Zwecken des Betriebes einer Mehrzweckhalle wie den Betrieb eines Gasthauses, diversen Veranstaltungen, etc. verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

## **III. Vertragsdauer**

Das Mietverhältnis beginnt am 1.1.2011 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zu kündigen. Die Vermieterin verzichtet auf die Dauer von 30 Jahren auf die Kündigung des Mietvertrages.

## **IV. Mietzins**

Der Mietzins besteht aus dem Jahresmietzins in Höhe von € 50.000,-- zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und ist in 2 gleichen Teilbeträgen jeweils zum 1.6. und 1.12. jeden Jahres auf das Konto der Vermieterin (Kto.Nr. 500.017) bei der Raiba Mödling (BLZ 32250) zu überweisen. Die Betriebskosten werden direkt von der Mieterin bezahlt.

## **V. Wertsicherung**

Die Miete ist wertgesichert. Eine Wertsicherung bzw. Erhöhung erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss.

## **VI. Zustand, Veränderungen**

Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand übernommen zu haben und verpflichtet sich, es in einem ebensolchen Zustand zu erhalten. Die Mieterin verpflichtet sich, die Anlagen pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Bauliche Veränderungen des Mietgegenstandes dürfen nur mit Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Bauliche Veränderungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über. Eine Verpflichtung zur Herstellung des vorigen Zustandes besteht nicht.

## **VII. Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte**

Der Mieterin ist es nicht erlaubt, den Mietgegenstand zur Gänze oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich anderen zu überlassen. In Abstimmung mit der Vermieterin ist eine teilweise Untervermietung jedoch erlaubt.

## **VIII. Nebenabreden**

Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass keine wie immer gearteten Nebenabreden neben diesem Vertrag bestehen, sondern dass dieser Vertrag abschließend alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien erhält.

## **IX. Gebühren und Kosten**

Allfällige Kosten der Errichtung und der Vergebührung dieses Mietvertrages trägt die Mieterin.

Die Sitzung wird für 10 Minuten unterbrochen.

### **Antrag:**

GR Schiller stellt den Antrag, den vorliegenden Mietvertrag mit der Mehrzweckhallen-BetriebsgesmbH zu beschließen.

**Wortmeldungen:** GR Gschaidler, GR Luisser, GGR Heiss

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Mietvertrag mit der Mehrzweckhallen-BetriebsgesmbH abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Zu Pkt. 7: Haftungsübernahme Darlehen MZH:**

Die Mehrzweckhallen-BetriebsgesmbH wird für den Zu- bzw. Umbau der Küche ein Darlehen in Höhe von € 640.000,--. Es liegen zwei Angebote vor (Raiffeisen, Hypo NÖ Group). Es ist geplant, das Darlehen bei der Raika abzuschließen (Fixzinssatz für 10 Jahre 3,7 %, 5 Jahre Bindung an den 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,25 %). Im Darlehensvertrag ist vorgesehen, dass die Marktgemeinde Biedermansdorf die Haftung übernimmt. Auch dies wird noch Thema der Ausschusssitzung vom 25.10.2011 sein.

**Antrag:**

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, für das Darlehen, das die Mehrzweckhallen-BetriebsgesmbH für den Zu- bzw. Umbau der Küche in der Jubiläumshalle abschließen wird, die Haftung zu übernehmen.

**Wortmeldungen:** GR Schiller, GR Luisser, GR Krammer, GR Gschaider, Vbgm. Spazierer

GR Krammer verlässt das Sitzungszimmer.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, für das Darlehen, das die Mehrzweckhallen-BetriebsgesmbH für den Zu- bzw. Umbau der Küche in der Jubiläumshalle abschließen wird, die Haftung zu übernehmen.

**Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 3 Stimmen dagegen (GR Gschaider, GR Markus Adam, GR Luisser)**

GR Krammer betritt das Sitzungszimmer.

**Zu Pkt. 8: Vergabe der Arbeiten für ein örtliches Entwicklungskonzept:**

Das örtliche Entwicklungskonzept ist Bestandteil der Verordnung zum örtlichen Raumordnungsprogramm.

Im örtlichen Entwicklungskonzept legt die Gemeinde die mittel- und langfristigen Ziele fest und stellt sie planlich dar. Der Flächenwidmungsplan darf dem örtlichen Entwicklungskonzept nicht widersprechen. Für den Grundeigentümer entfaltet das örtliche Entwicklungskonzept keine direkten rechtlichen Auswirkungen. Die Grundlage für baubehördliche Entscheidungen ist nur der Flächenwidmungs- sowie der Bebauungsplan. Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Biedermansdorf stammt aus dem Jahr 1992 und muss überarbeitet werden. Dies ist aus oben erwähnten Gründen nur möglich, wenn die Ausarbeitung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes vorher beauftragt wird.

Es liegt ein Angebot der Fa. die Landschaftsplaner.at zum Preis von € 48.937,50 excl. Ust. zuzüglich Nebenkosten vor.

**Antrag:**

GGR Heiss stellt den Antrag, die Ausarbeitung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes zum Preis von € 48.937,50 exd. Ust. zuzüglich Nebenkosten bei der Fa. die Landschaftsplaner.at in Auftrag zu geben.

**Wortmeldungen:** GR Gschaider, GR Presolly, GGR Fausik, GGR Heiss, Vbgm. Spazierer

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Ausarbeitung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes zum Preis von € 48.937,50 excl. Ust. zuzüglich Nebenkosten bei der Fa. die Landschaftsplaner.at in Auftrag zu geben.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **Zu Pkt. 9: Förderung in Form eines Pauschalbetrages für den nachträglichen Einbau von Rückflussverhinderern:**

Bei einem Starkregenereignis im Sommer diesen Jahres gab es bei der Fa. Wolfsjäger einen Kanalrückstau, der auch Beschädigungen an der Einrichtung des Geschäftslokales verursachte. Daraufhin hat die Fa. Wolfsjäger einen Rückflussverhinderer einbauen lassen und ersucht die Gemeinde um Förderung. Es wird nun vorgeschlagen, generell für solche Fälle eine Förderung in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von € 200,-- zu beschließen, wobei bis zur nächsten Gemeinderatssitzung Richtlinien für die Gewährung ausgearbeitet werden sollen.

#### **Antrag:**

GGR Heiss stellt den Antrag, für den nachträglichen Einbau von Rückflussverhinderern auf Anforderung eine Förderung in Form eines Pauschalbetrages von € 200,-- einzuführen.

**Wortmeldungen:** GR Luisser, GGR Adam, GGR Heiss

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, für den nachträglichen Einbau von Rückflussverhinderern auf Anforderung eine Förderung in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von € 200,-- einzuführen, wobei bis zur nächsten Gemeinderatssitzung Richtlinien für die Gewährung ausgearbeitet werden sollen.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **Zu Pkt. 10: Plakatierverordnung:**

Da das Plakatieren in Biedermannsdorf derzeit nicht zufriedenstellend geregelt ist, soll eine diesbezügliche Verordnung erlassen werden. Für die Erlassung zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft, wobei die Gemeinde Eckdaten bekannt geben kann. Folgendes ist geplant:

Standorte: bei der Sporthalle, Perlasgasse im Bereich HLW, Dorfweg, im Bereich Kreuzung bei Ostermann, Oberort Ortseinfahrt im Betriebsgebiet Bereich Betriebsgebiet bei Apotheke

Die Plakate/Aushänge müssen bei der Gemeinde abgegeben werden. Sie werden von Gemeindemitarbeitern mit Datumstempel versehen und ausgehängt bzw. abgenommen.

Die Anschlagdauer beträgt 2 Wochen.

Veranstaltungen in Biedermannsdorf, bzw. von Biedermannsdorfern haben Vorrang. Für Biedermannsdorfer wird der Aushang kostenlos sein, Auswärtige haben einen Betrag von € 20,-- zu bezahlen.

Diese Regelung gilt für alle. Ausgenommen ist die Wahlwerbung, hier wird es wie bisher Gemeindetafeln für die wahlwerbenden Gruppen geben. Weiters ausgenommen von dieser Regelung ist das IZ NÖ Süd.

Die Kosten für die Schaukästen in Höhe von ca. € 7.700,-- werden im Voranschlag 2012 vorgesehen.

#### **Antrag:**

GGR Fink stellt den Antrag, die Bezirkshauptmannschaft um die Erlassung einer Plakatierverordnung mit den vorgetragenen Eckpunkten zu ersuchen.

**Wortmeldungen:** GGR Adam, GR Luisser, GGR Fausik, GR Heinzl, GR Schiller

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Bezirkshauptmannschaft um die Erlassung einer Plakatierverordnung mit den vorgetragenen Eckpunkten zu ersuchen.

**Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen (Fraktion der FPÖ)****Zu Pkt. 11: Heizkostenzuschuss 2011/2012:**

Die Höhe des Heizkostenzuschusses, der vom Land gewährt wird, wurde uns mit € 130,-- bekannt gegeben. Die dafür notwendigen Voraussetzungen (Einkommensgrenzen u. dgl. werden übernommen).

**Antrag:**

Vbgm. Spazierler stellt den Antrag, den Heizkostenzuschuss der Gemeinde für das Jahr 2011/2012 unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Landesregierung mit € 130,-- festzusetzen.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Heizkostenzuschuss der Gemeinde für das Jahr 2011/2012 mit € 130,-- festzusetzen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig****Zu Pkt. 12: Weihnachtsaktion 2011/2012:**

Die Weihnachtsaktion soll wie im Vorjahr beibehalten werden, es erfolgt lediglich eine Anpassung der Einkommensgrenzen:

Somit erhalten: alleinstehende Pensionisten bzw. Sozialhilfeempfänger € 82,50, max. Nettoeinkommen € 793,40, Pensionistenehepaare € 13310, max. Nettoeinkommen € 1.189,56, Pflegegeldempfänger Stufe 1-3 € 111,10, max. Nettoeinkommen € 793,40 ohne Pflegegeld, Pflegegeldempfänger Stufe 4-7 € 154,--, max. Nettoeinkommen € 793,40,-- ohne Pflegegeld, im Altersheim lebende Menschen € 82,50 (soll in Form von Gutscheinen ausbezahlt werden), behinderte Kinder und Personen, die durch ihre Behinderung nie einen Beruf ausüben können € 255,20, Halb- und Vollwaisen bis zum 18. Lebensjahr € 63,80, kinderreiche Familien €63,80 pro Kind, ab 3 minderjährigen Kindern bei einem Familiennettoeinkommen bis zu € 1.656,--. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere minderjährige Kind um € 290,40.

**Antrag:**

Vbgm. Spazierler stellt den Antrag, die Weihnachtsaktion 2011/2012 wie vorgetragen zu beschließen.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Weihnachtsaktion 2011/2012 wie vorgetragen zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig****Zu Pkt. 13: Subventionen:****Verein Hospiz Mödling:**

Im Landespflegeheim Mödling soll eine Hospizstation installiert werden. Der Verein hat zugesagt, den für die Planung und die Errichtung der Hospizstation im Neubau fehlenden Betrag in Höhe von € 150.000,-- aufzubringen. Der Verein hat

"Hospizbausteine" aufgelegt. Ein Baustein kostet € 120,--. Es wird vorgeschlagen 5 Stk. dieser Bausteine anzukaufen.

**Antrag:**

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, den Verein Hospiz Mödling mit dem Ankauf von 5 Hospizbausteinen zum Preis von € 600,-- zu unterstützen.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Verein Hospiz Mödling mit dem Ankauf von 5 Hospizbausteinen zum Preis von € 600,-- zu unterstützen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Elternverein der Volksschule Biedermannsdorf:**

Im Rahmen eines Jahresschwerpunktes Gewalt- und Missbrauchsprävention, der vom Bezirksschulrat empfohlen wird, führt der Elternverein der Volksschule Biedermannsdorf gemeinsam mit der Volksschule im Frühjahr 2012 das Projekt "Mein Körper gehört mir" zur Prävention von körperlichem und seelischem Missbrauch bei Kindern durch. Die Kosten belaufen sich auf € 1.500,--, wobei die Kosten durch die örtliche Lions-Organisation und den Elternverein getragen werden. Der Elternverein ersucht nunmehr um eine projektbezogene Subvention in Höhe von € 500,--.

**Antrag:**

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, dem Elternverein eine projektbezogene Subvention in Höhe von € 500,-- zu gewähren.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Elternverein eine projektbezogene Subvention in Höhe von € 500,-- zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Zu Pkt. 14: Auflösung eines Dienstvertrages - siehe nicht öffentlicher Teil**

**Zu Pkt. 15: Abschluss eines Dienstvertrages - siehe nicht öffentlicher Teil**

**Zu Pkt. 16: Außerordentliche finanzielle Zuwendung - siehe nicht öffentlicher Teil**

**Zu Pkt. 17: Zukünftige Behandlung des Sitzungsprotokolles und der Öffentlichkeit - Dringlichkeitsantrag:**

Die Fraktion der FPÖ hat diesen Dringlichkeitsantrag eingebracht, weil ÖVP und SPÖ die Art der Protokollierung ändern wollen. Es soll nunmehr ein Beschlussprotokoll mit den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalten geführt werden. GR Luisser versteht nicht, warum die bisherige Protokollführung nicht beibehalten wird. Bei einem reinen Beschlussprotokoll kann nicht nachvollzogen werden, welche Beweggründe zu den Entscheidungen führen. Die Fraktion der FPÖ kann sich mit dieser Art der Protokollführung nicht einverstanden erklären.

**Antrag:**

GR Luisser stellt den Antrag, das Sitzungsprotokoll wie bisher zu führen, das heißt, Wortmeldungen zu protokollieren.

**Wortmeldungen:** GR Luisser, Vbgm. Spazierer, GR Krammer, GGR Fink, GGR Adam, GGR Fausik, GR Gschaider

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, das Sitzungsprotokoll wie bisher zu führen, das heißt, Wortmeldungen zu protokollieren.

**Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen dafür, 16 Stimmen dagegen (Fraktionen der ÖVP ausgenommen GR Krammer und der SPÖ).**

**Zu Pkt. 18: Genehmigung der Protokolle vom 22.6.2011, 22.9.2011 und 4.10.2011:**

**Protokoll vom 22.6.2011:**

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt somit als genehmigt und wird gefertigt.

**Protokoll vom 22.9.2011:**

**Antrag:**

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, das Protokoll vom 22.9.2011 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

**Wortmeldung:** GR Luisser

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, das Protokoll vom 22.9.2011 in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen (Fraktion der FPÖ), weil Wortmeldungen nicht protokolliert sind.**

**Protokoll 4.10.2011**

**Antrag:**

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, das Protokoll vom 4.10.2011 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

**Wortmeldung:** GR Luisser

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, das Protokoll vom 4.10.2011 in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen (Fraktion der FPÖ), weil Wortmeldungen nicht protokolliert sind.**

**Zu Pkt. 19: Allfälliges:**

**Umweltverträglichkeitsprüfung Güterterminal Inzersdorf:**

GR Krammer berichtet, dass die relevanten Unterlagen im Gemeindeamt Vösendorf aufliegen. Bauausschussobmann GGR Heiss und UWGR Wolfgang Glasl sollen sich bezüglich verkehrsmäßige Auswirkung erkundigen und ihre Bedenken anmelden (z.B. Parteienstellung).

GR Gschaider möchte eine Aufstellung der laufenden **Subventionen** für das Jahr 2011.

GR Gschaider berichtet von Problemen bei der Anfahrt zu **Müllsammelinsel HLW**. Weiters berichtet er von Durchfahrtsproblemen bei der **Durchfahrt Bergfeldstraße** aufgrund der Bauarbeiten.

GGR Adam hofft, dass das undemokratische "Dalos-System" endet.

GR Gschaider ersucht um eine Liste über die aktuelle **Besetzung der Ausschüsse**.

GR Luisser beschwert sich über die nicht genügend bekannt gegebene Absage des **Fitlaufes** des KSV.

GR Krammer ersucht Vbgm. Spazierer, ihm die **Ausschussprotokolle** zukommen zu lassen. Laut Vbgm. Spazierer werden GR Krammer nach erfolgter Genehmigung die Sitzungsprotokolle zugestellt.

Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 23.15 Uhr.

Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom .....

.....  
Vorsitzender

.....  
gf. Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Schriftführer

Die Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf verweigert die Unterschrift, da die Wortmeldungen nur angeführt und nicht sinngemäß protokolliert wurden.